

Stellungnahme zum Entwurf eines neuen LehrerInnendienstrechts im Hinblick auf Schulbibliotheken

1. Kein Downgrading der Bibliotheksarbeit an Schulen

Im neuen Dienstrecht sind nach derzeitigem Verhandlungsstand Werteinheiten für Schulbibliotheken nicht mehr vorgesehen. Der Rechnungshof empfiehlt die Bibliotheksarbeit an „Verwaltungspersonal“ auszulagern und übersieht damit die Entwicklungen im österreichischen Bibliothekswesen der letzten 15 Jahre.

In Universitätslehrgängen werden **Masterstudien für den Bibliotheksdienst** angeboten und diese können kombiniert werden – etwa mit **pädagogischer und/oder kulturhistorischer Ausbildung**.

Diese Universitätslehrgänge sind gut besucht und „produzieren“ **BibliothekarInnen auf akademischem Niveau**, die ihre hochwertige Ausbildung in der Regel selbst bezahlen. BibliothekarInnen in wissenschaftlichen Bibliotheken **arbeiten mit KulturvermittlerInnen zusammen** und haben bereits erfolgreich **pädagogische Konzepte wie etwa „Wissenswelten“ für verschiedene Schultypen entworfen und umgesetzt**.

Das gegenwärtige System der Schulbibliotheken kann verbessert werden, die Trennung nach Pflicht- und weiterbildenden Schulen ist überholt, für LehrerInnen mit Zusatzausbildung „SchulbibliothekarIn“ sollte eine Übergangsfrist zu einer sorgfältigen Entscheidungsfindung angeboten werden.

Bibliothek->Kulturvermittlung->Lese Freude->Lebensfreude sind ein **gemeinsames Anliegen von engagierten und hochqualifizierten BibliothekarInnen und SchulbibliothekarInnen (LehrerInnen)**.

2. BibliothekarInnen-Forderungen an ein zeitgemäßes PädagogInnen-Dienstrecht

Die **Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im österreichischen Schulsystem** über den Lehrberuf hinaus muss möglich werden. Die **Aufwertung der Schulbibliotheken zu Kulturvermittlungszentren** entspricht einer zeitgemäßen und höchst notwendigen Bildungsförderung – **Drehscheiben der Bildung schaffen** – das geplante Downgrading von Bibliotheks- und Schularbeit zu „billiger“ Verwaltungstätigkeit ist entschieden zurückzuweisen.

Für mich ist daher eine entsprechende Ergänzung bei den Bestimmungen über die **Zuordnung zum Pädagogischen Dienst** - Artikel 2 (Bundesdienst), Abschnitt 2 §39 bzw. Artikel 5 (Landesdienst), Abschnitt 2 §3, Artikel 7 (Landesdienst, land- und forstwirtschaftliche Schulen), Abschnitt 2, §3 - **durch Aufnahme der tertiär ausgebildeten BibliothekarInnen-Kulturvermittlerinnen (Magister-**

Diplomstudium/Masterstudium) in das Dienstrecht Pädagogischer Dienst vorstellbar und bei der Definition der "**Dienstplichten**", insbesondere der "**standortbezogenen Tätigkeiten**"- Artikel 2 (Bundesdienst), Abschnitt 2 §44 - Artikel 5 (Landesdienst), Abschnitt 2, §8 - Artikel 7 (Landesdienst, land- und forstwirtschaftliche Schulen), Abschnitt 2, §8 - ist **die Tätigkeit "Schulbibliothek" aufzunehmen**, und zwar

- ihre **Einrechnung in die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrerin/eines Lehrers mit Zusatzausbildung** (wie bisher) oder
- als **Tätigkeit von dazu qualifizierten BibliothekarInnen-Kulturvermittlerinnen**, die mit ihrer Ausbildung die Zuordnungskriterien für den pädagogischen Dienst erfüllen

Es geht um die existenziell notwendige Basis des Erwerbs der Kulturtechnik LESEN für eine Informations- und Wissensgesellschaft der Zukunft – nicht Einäscherung sondern die Weitergabe des Feuers ist unser Ziel!

Beate Neunteufel-Zechner
Vorsitzende der Unabhängigen GewerkschafterInnen im öffentlichen Dienst (UGöD),
Mitglied im ÖGB-Bundesfrauenausschuss,
Betriebsratsvorsitzende der Österreichischen Nationalbibliothek
und Bibliothekarin der Musiksammlung der Österreichischen
Nationalbibliothek
Herrengasse 9, 1010 Wien
Postadresse: Josefsplatz 1, 1015 Wien
Tel.: 0043 1 534 10 756
Mobil: 0681 209 030 59
FN221029v
FBG Handelsgericht Wien
E-Mail: beate.neunteufel-zechner@onb.ac.at
www.onb.ac.at